

AZ: -20.4-al-te- Frau Alffen

Drucksache Nr.: 0763/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	23.03.2021	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

**Städtische Beteiligungen:
Wohnungsbau GmbH Neumünster
hier: Besetzung des Aufsichtsrates**

A n t r a g:

Die Vertreter/innen der Stadt Neumünster
in der Gesellschafterversammlung der
Wohnungsbau GmbH Neumünster werden
angewiesen,

Frau Harmke Janssen

aus dem Aufsichtsrat der Wohnungsbau
GmbH Neumünster abzuwählen und

Frau Britta Einfeldt

als Vertreterin der Stadt Neumünster
in den Aufsichtsrat der Wohnungsbau
GmbH Neumünster zu wählen.

ISEK:

Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ Ja, positiv
☐ Ja, negativ
☒ Nein

B e g r ü n d u n g :

Mit Schreiben vom 5. Februar 2021 hat Ratsherr Kühl erklärt, die CDU-Ratsfraktion habe einen Fraktionsbeschluss gefasst, Frau Harmke Janssen als Vertreterin der Stadt Neumünster aus dem Aufsichtsrat der Wohnungsbau GmbH Neumünster abberufen und als Nachfolgerin Frau Britta Einfeldt in den Aufsichtsrat bestellen zu wollen.

Gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrags besteht der Aufsichtsrat der Wohnungsbau GmbH Neumünster aus neun Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt bzw. abgewählt.

Von der Gemeinde nach § 104 Abs. 1 GO bestellte Vertreter/innen in städtischen Gesellschaften haben gemäß § 25 Abs. 1 GO die Weisungen der Gemeinde zu befolgen. Dieses Weisungsrecht wird entsprechend § 13 Abs. 3 f der Hauptsatzung der Stadt Neumünster in Verbindung mit § 45 b Abs. 4 GO durch den Hauptausschuss ausgeübt.

Abstimmungen der Vertreter/innen der Stadt Neumünster in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau GmbH Neumünster bzgl. der Wahl oder Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern unterliegen daher der Beschlussfassung des Hauptausschusses.

Auf den Beschluss des Hauptausschusses finden die Regelungen des § 39 GO und nicht die Regelungen des § 40 GO Anwendung.

Zuletzt wurden mit Beschluss des Hauptausschusses vom 26. Juni 2018 und anschließender Wahl durch die Gesellschafterversammlung am 28. August 2018 folgende Vertreter/innen in den Aufsichtsrat der Wohnungsbau GmbH Neumünster gewählt:

- | | |
|-------------------------|--------------------------------|
| 1. Herr Volker Andresen | 6. Frau Helga Bühse |
| 2. Herr Carl Holtzberg | 7. Frau Wiebke Diehlmann |
| 3. Herr Thorsten Klimm | 8. Frau Kirsten Eickhoff-Weber |
| 4. Herr Thomas Krampfer | 9. Frau Harmke Janssen |
| 5. Herr Martin Kriese | |

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollten Mitglieder von Überwachungsorganen eine entsprechende Sachkunde und diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.

Gemäß § 15 Gleichstellungsgesetz sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde für Verwaltungs- und Aufsichtsräte öffentlich- und auch privatrechtlich organisierter Unternehmen, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird (Verwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 21.12.2016 –6 A 159/16– sowie Oberverwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 06.12.2017 –3 LB 11/17–).

Im vorliegenden Fall betrifft dies die neun durch den Hauptausschuss zu benennenden Aufsichtsratsmitglieder. Als Nachfolgerin für Frau Janssen ist für die Restdauer der Amtszeit dementsprechend erneut eine Frau zu entsenden.

Die Fassung des Gesellschafterbeschlusses erfolgt bei Zustimmung des Hauptausschusses zu dem Antragspunkt der Drucksache ohne die Abhaltung einer Versammlung (§ 48 Abs. 2 GmbHG), da die von der Stadt Neumünster nach § 104 Abs. 1 GO bestellten Gesellschaftervertreter/innen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die gemeindlichen Interessen wahrzunehmen haben und somit Beschlüsse der Ratsversammlung und/oder des Hauptausschusses zu berücksichtigen sind.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat